Satzung
über eine Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf einen Kindergartenplatz Landeshauptstadt Hannover

Abl. RBHan. 1997, S. 626

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat aufgrund § 12 Abs. 5 Nds. KiTaG in seiner Sitzung am 19. Juni 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover ist der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem 31.08.1997 innerhalb einer Frist durch Antrag geltend zu machen. Der Antrag muss 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin bei der Landeshauptstadt Hannover – Jugendamt – eingegangen sein. Die Aufnahme in einen Kindergarten erfolgt frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages, es sei denn, es steht schon eher ein freier Platz zur Verfügung.

(2) Es bleibt den Sorgeberechtigten unbenommen, sich vorab selbst um einen Kindergartenplatz in einer Einrichtung ihrer Wahl zu bemühen.

§ 2

Im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover besteht der Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens bis zum 01.08.1998 nur zu bestimmten Stichtagen (s. § 1 der Satzung über eine Übergangsregelung zum Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens, veröffentlich im Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover 1996/Nr. 16 vom 17.07.1996, Seite 766). Während dieser Zeit führte die Nichteinhaltung der Frist des § 1 dazu, dass der Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens erst zum nächsten Stichtag besteht.

§ 3

Der Einhaltung der Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

§ 4

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumen der Anmeldefrist ist ausgeschlossen.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, in dem das Verkündigungsblatt ausgegeben worden ist.